

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Januar 1993

betreffend die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates in den fünf ersten Arbeitstagen des Januar 1993 beantragten Einfuhrlizenzen für Basmati-Reis

(93/123/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates
vom 16. Dezember 1986 über die Einfuhren der Reissorte
„aromatisierter langkörniger Basmati“⁽¹⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 3130/91⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 81/92 der
Kommission vom 15. Januar 1992 zur Durchführung der
Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates über die
Einfuhren der Reissorte „aromatisierter langkörniger
Basmati“⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 81/92 teilt die Kommission den Mitgliedstaaten
innerhalb von dreizehn Tagen nach Ablauf der Frist für
die Einreichung der Lizenzanträge folgendes mit :

- daß Lizenzen für alle beantragten Mengen erteilt
werden können, oder
- den einheitlichen Prozentsatz, um den diese Mengen
zu kürzen sind, oder
- daß die Voraussetzungen für die Anwendung der
ermäßigten Abschöpfung nicht erfüllt sind.

Der Vergleich der beantragten mit den verfügbaren
Mengen sowie die in den ersten fünf Arbeitstagen desMonats Januar 1993 erzielten Notierungen für Basmati-
Reis haben ergeben, daß die Lizenzen unter Anwendung
eines prozentualen Abschlags erteilt werden können —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Aufgrund der im Rahmen der Verordnung (EWG)
Nr. 3877/86 in den ersten fünf Arbeitstagen des Januar
1993 gestellten Einfuhrlizenzanträge für Basmati-Reis des
KN-Codes 1006, die Gegenstand der Mitteilung an die
Kommission gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG)
Nr. 81/92 waren, können die jeweiligen Einfuhrlizenzen
nach Kürzung der beantragten Mengen um den einheit-
lichen Prozentsatz von 94,005 % erteilt werden.*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Januar 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 361 vom 20. 12. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 297 vom 29. 10. 1991, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 10 vom 16. 1. 1992, S. 9.